

## **Radweg auf der Ostseite der Isartalstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02291  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
am 08.11.2018

## **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14225**

Anlagen  
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02291  
Lageplan

### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.03.2019 Öffentliche Sitzung**

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 08.11.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach in der Isartalstraße Beleuchtungsmasten versetzt werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Auf der Ostseite der Isartalstraße - zwischen Lagerhausstraße und Roecklplatz - gibt es teilweise einen baulichen Radweg mit einer Breite von etwa 1,5 Meter, welcher jedoch nicht benutzungspflichtig ist.

Auf einer Länge von ca. 150 Meter ist der bauliche Radweg unterbrochen. In diesem Abschnitt ist der rund 3,30 Meter breite Gehweg mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ beschildert. Eine Benutzungspflicht des Gehweges für den Radverkehr gibt es nicht.

Der Radverkehr hat somit die Möglichkeit auf der Fahrbahn im Mischverkehr oder auf dem Gehweg weiterzufahren. Radfahrende sind jedoch verpflichtet, auf den Fußverkehr Rücksicht zu nehmen und die Geschwindigkeit anzupassen und gegebenenfalls zu warten.

Lediglich in diesem Gehwegabschnitt befinden sich die Beleuchtungsmasten am Gehwegrand angrenzend zur Fahrbahn.

Ein Versetzen der Masten bietet keine Vorteile. Da es sich um einen Gehweg und nicht um einen Radweg handelt, würde der Radverkehr durch das Versetzen der Masten keine zusätzliche Fläche gewinnen.

Zudem ist durch den aktuellen Standort der Beleuchtungsmasten der erforderliche Sicherheitsraum für den Radverkehr zu den parkenden Fahrzeugen von 75 Zentimetern gegeben. Dieser Sicherheitsraum soll den Radverkehr vor Unfällen mit geöffneten Autotüren schützen und ist insbesondere in diesem Abschnitt sinnvoll, da im Bereich von Gehwegen nicht mit Radverkehr gerechnet wird und Autotüren unbedachter geöffnet werden könnten.

Würde man die Masten zwischen Gehbahn und Grünfläche bzw. Gehbahn und Mauer versetzen, wäre der erforderliche Sicherheitsraum zu parkenden Fahrzeugen in Längsaufstellung nicht mehr vorhanden.

Ein Versetzen der Masten an die rechte Gehwegseite würde durch den hohen Baumbestand die Ausleuchtung der Straße und des Fußweges verschlechtern und ist deshalb nicht sinnvoll.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02291 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Eine Versetzung der Lichtmasten wird aus oben genannten Gründen nicht durchgeführt.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02291 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 2

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Baureferat - G, T, V

An das Baureferat - T311

An das Baureferat - T/VZ zu T-Nr. 18579

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T3  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.